OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603321/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.9.2019, VerkR96-28761-2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 9.9.2019, VerkR96-28761-2018, über Frau A F wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Sie habe demnach am 13.11.2018 um 12.30 Uhr in der Gemeinde Hörsching, Ortschaft Neubau, X, Fahrtrichtung Traun, als Lenkerin des PKW mit dem Kz.: x
1. beim Überholen nicht einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand vom überholten Fahrzeug (Fahrrad) eingehalten (Übertretung gemäß § 15 Abs. 4 StVO 1960) und
2. ein Fahrzeug (Fahrrad) überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien (Übertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960)

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurden Geldstrafen zu 1. von 30 Euro, EFS 13 Stunden, und zu 2. von 50 Euro, EFS 23 Stunden, verhängt.

Zudem wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in Höhe von insgesamt 20 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich Folgendes:

Der Lenker des im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Fahrrades, Herr A U, hat Anzeige erstattet gegen die Lenkerin des PKW mit dem Kz.: x, weil diese am 13.11.2018 um ca. 12.30 Uhr in der Ortschaft Neubau auf Höhe des Hauses X ihn in geringem Abstand überholt habe und sodann sich vor ihm eingereiht hätte, wobei sie ihn „geschnitten“ habe. Beim Rotlicht einer Verkehrsampel kamen die beiden nebeneinander zu stehen und der Lenker des Fahrrades sprach die Fahrzeuglenker auf den Vorgang an, worauf diese meinte, er solle mit dem Fahrrad auf dem Gehsteig fahren.

Eine unbeteiligte Fahrzeuglenkerin hatte den Vorfall offenkundig ebenfalls wahrgenommen und stellte sich dem Zeugen für allfällige weitere Befragungen zur Verfügung.

Der Anzeigeleger ist von der belangten Behörde am 8.1.2019 zeugenschaftlich befragt worden. Dabei gab er Folgendes an:

„Mit dem Grund der Befragung vertraut gemacht und unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht gibt der Zeuge folgendes bekannt:
Ich verweise vorweg auf meine Anzeige vom 14.11.2018.
Ich bin am 13.11.2018 mit dem Fahrrad in Neubau auf der X Straße gefahren. Auf Höhe von X Straße Nr. 3 begann die PKW-Lenkerin hinter mir plötzlich zu hupen und hat mich anschließend überholt. Bei dem Überholvorgang hat die Lenkerin einen derart geringen seitlichen Abstand zu mir gehalten, sodass sie mich fast gestreift hätte. Beim Vorgang, sich wieder einzureihen, hat mich die Lenkerin auch "geschnitten".
Ca. 100-150 Meter danach befindet sich eine VLSA, welche zu diesem Zeitpunkt auf Rot geschaltet war. Ich hielt mein Fahrrad neben der Lenkerin an und stellte sie zur Rede.
Die Lenkerin war total uneinsichtig und sagte daraufhin zu mir, ich solle mit dem Fahrrad auf dem Gehsteig und nicht auf der Straße fahren. Als die VLSA Grünlicht zeigte fuhr die Lenkerin einfach davon.
Daraufhin ist das hinter mir fahrende Fahrzeug neben mir stehen geblieben. Die Lenkerin dieses Fahrzeuges teilte mir mit, sie habe den ganzen Vorfall beobachtet und würde im Falle einer Anzeige als Zeugin fungieren. Die Daten der Dame habe ich der Behörde bereits bekannt gegeben.“

Auch die unbeteiligte erwähnte Fahrzeuglenkerin ist von der Behörde zeugenschaftlich befragt worden. Sie gab dabei am 11.1.2019 Folgendes an:

„Ich lenkte mein Fahrzeug hinter dem Fahrzeug der Beschuldigten, vor dieser Lenkerin fuhr der Fahrrad-Fahrer, jedoch nicht mittig, so wie diese Lenkerin angegeben hat, sondern rechts.
Diese Lenkerin hielt keinen ausreichenden seitlichen Abstand zum Radfahrer ein, da bereits Gegenverkehr kam. Sie fuhr dann in weiterer Folge beim Radfahrer vorbei und hätte aufgrund des Gegenverkehrs abbremsen müssen. Dies hat sich nicht getan, sondern fuhr beim Radfahrer ganz knapp vorbei, wobei dieser gefährdet wurde.“

4. Die Beschwerdeführerin (Bf) stellt den Vorgang in der Beschwerdeschrift, hier wörtlich wiedergegeben, wie folgt dar:

„1.) Fuhr in der Abbiegespur Richtung Linz, da ich aus der 30 km Zone war meine Geschwindigkeit angepasst.
2.) Habe das Fahrrad nicht überholt das auf der mittleren Fahrspur fuhr.“

Mit diesen Einwendungen geht die Bf auf die Tatvorwürfe nicht konkret ein. Es kann daher auch nicht als schlüssiges Gegenvorbringen angesehen werden.

Daraus ergibt sich, dass den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben zweier Zeugen, welche unter Wahrheitspflicht gemacht wurden, der Vorzug zu geben war

gegenüber dem bloßen Bestreiten der Tatvorwürfe seitens der Bf, ohne, wie schon oben dargelegt, dass diese konkret auf den Sachverhalt eingegangen wäre.

5. Gemäß § 15 Abs. 4 StVO 1960 ist beim Überholen ein der Verkehrssicherheit unter Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten.

Beim Überholten eines einspurigen Fahrzeuges muss jedenfalls ein größerer seitlicher Sicherheitsabstand als beim Überholen eines mehrspurigen Fahrzeuges eingehalten werden. So wurde etwa ein Seitenabstand von 75 cm bei einer Fahrgeschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges von 40 km/h als zu gering eingestuft (VwGH 16.1.1985, 83/03/0027).

Nachdem laut überholtem Radfahrer es fast zu einer seitlichen Streifung gekommen wäre, muss der vorliegend eingehalten gewesene Sicherheitsabstand als im niedrigen Zentimeterbereich gelegen eingestuft werden. Er war also ganz offenkundig wesentliche zu gering, eine genaue zahlenmäßige Einordnung kann in einer solchen Situation vom Überholten nicht erwartet werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten.

Hier genügt schon die Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (OGH 5.2.1970, 11OS133/69). Das als „Schneiden“ bezeichnete Fahrverhalten der Bf stellte zumindest eine mögliche Gefährdung des überholten Radfahrers dar. Es sind keine Hinweise hervorgetreten, dass die Bf zu diesem Lenkmanöver durch für sie unbeinflussbare Verkehrsvorgänge gehalten gewesen wäre.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass die Bf die ihr zur Last gelegten Übertretungen zu verantworten hat.

6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 reicht der Strafrahmen für die Delikte wie die gegenständlichen bis zu 726 Euro. Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in der Höhe von 30 Euro bzw. 50 Euro bewegen sich also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens und können daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Gerade bei Überholmanövern bedarf es einer besonderen Umsicht des Überholers, um solche Situationen zu vermeiden. Im Zweifel ist der Überholvorgang zu unterlassen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung auch die Unbescholtenheit der Bf ausreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Rechtsmittelwerberin, wie in der Eingabe vom 16.12.2018 vorgebracht, Mindestrentnerin ist, muss ihr die Bezahlung der beiden relativ geringfügigen Verwaltungsstrafen zugemutet werden.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Er beträgt demnach 20 % des Strafbetrages, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön